

Entscheidungshilfe zur Beantragung eines Aufenthaltstitels

§ 16b (1) AufenthG (Student)	§ 18d AufenthG (Forscher)
Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss ein Zulassungsbescheid oder eine Immatrikulation oder ein Nachweis über die Einschreibung in der Doktorandenliste an einer deutschen Universität oder Hochschule vorliegen. Der Lebensunterhalt muss in Höhe des jeweils geltenden BAFöG-Satzes (Stand 2024: 934,00€) gesichert werden.	Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher muss eine Aufnahmevereinbarung oder ein Vertrag mit dem Inhalt einer Aufnahmevereinbarung mit einer anerkannten Forschungseinrichtung vorliegen und der Lebensunterhalt gesichert werden. Als gesichert gilt der Lebensunterhalt, wenn die vorhandenen finanziellen Mittel (zum Beispiel Gehalt, deutsche oder ausländische Stipendien oder auch eigene Mittel) den Lebensunterhalt decken und kein Anspruch auf staatliche Unterstützung besteht.
Die Erteilung des Titels erfolgt für mindestens ein bis maximal zwei Jahre bzw. bis zum feststehenden Studienende. Eine Beschäftigung ist für 140 volle Tage im Kalenderjahr erlaubt und bei jedem Arbeitgeber möglich. Teilzeitbeschäftigungen werden in der günstigsten Weise angerechnet, wobei halbe Arbeitstage eine Arbeitszeit bis zu 4 Stunden bedeuten. Zusätzlich kann eine studentische Nebenbeschäftigung bis zu 20 h/Woche erlaubt werden.	Die Beschäftigung ist immer an die Forschungseinrichtung gebunden. Erlaubt sind auch Tätigkeiten in der Lehre. Die Ausübung weiterer Tätigkeiten ist nur in Ausnahmefällen und mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.
Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist ein Wechsel in § 20 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG möglich (Arbeitsplatzsuche in Deutschland für 18 Monate, in dieser Zeit sind alle Erwerbstätigkeiten gestattet).	Nach Abschluss der Forschungstätigkeit wird die Aufenthaltserlaubnis um bis zu neun Monate zur Arbeitsplatzsuche verlängert, sofern der Lebensunterhalt gesichert ist. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt während dieses Zeitraums zur Ausübung aller Erwerbstätigkeiten. (§ 20 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG).
Es besteht ein sogenanntes Zweckwechselverbot in Beschäftigungen nach § 19c Abs. 1 AufenthG i.v.m. den Regelungen der Beschäftigungsverordnung (sonstige Beschäftigungszwecke, unabhängig von der Qualifikation). Das heißt, der Wechsel in dieses Aufenthaltsrecht ist nur nach erfolgreichem Abschluss des Studiums möglich. Der Wechsel in andere Aufenthaltszwecke ist bei Erfüllung der erforderlichen Voraussetzungen möglich.	Ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltszweck ist möglich, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden.
Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis ist gem. § 16b Abs. 4 Satz 2 AufenthG generell ausgeschlossen. Die Aufenthaltszeiten im Rahmen dieser Aufenthaltserlaubnis werden für ein unbefristetes Aufenthaltsrecht und die Einbürgerung nicht oder nur zur Hälfte berücksichtigt (§ 9b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG).	Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 18c AufenthG erfordert den 3-jährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur qualifizierten Beschäftigung und Beitragszahlungen zum Rentensystem über 36 Monate. Die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Absolventen einer deutscher Hochschulabschluss nach § 18c Abs. 1 Satz 2 AufenthG kann nach 2 Jahren erfolgen, wenn in diesem Zeitraum ein Aufenthaltstitel zur qualifizierten Beschäftigung geführt wurde und mindestens 24 Monatsbeiträge zum Rentensystem geleistet wurden.
Wenn Sie ein Vollzeitstudium ausüben, können Sie in einem anderen EU-Mitgliedsstaat einen Teil Ihres Studiums absolvieren, ohne einen weiteren Aufenthaltstitel einholen zu müssen. Eine Mitteilung an den aufnehmenden Staat im Voraus ist erforderlich. Bei einem Teilzeitstudium ist diese Möglichkeit nicht gegeben.	Sie können für maximal 180 Tage innerhalb von 360 Tagen ohne einen weiteren Aufenthaltstitel einholen zu müssen in einem anderen europäischen Land Forschungstätigkeiten ausüben, sofern Sie die gesetzlichen Voraussetzungen auch dort als Forscher erfüllen. Eine Mitteilung an den aufnehmenden Staat im Voraus ist erforderlich.
Der Ehegattennachzug ist grundsätzlich nur gestattet, wenn die Ehe bereits vor der Einreise des Stammasländers geschlossen wurde und die Dauer	Der Ehegattennachzug ist ohne die Einhaltung von Fristen oder den Nachweis von Deutschkenntnissen möglich. Dem Ehegatten ist die Erwerbstätigkeit gestattet.

seines Aufenthalts im Bundesgebiet voraussichtlich über ein Jahr betragen wird.	

Name: _____

Vorname: _____

Ich wurde heute von Frau/ Herrn _____ über die Erteilung der oben genannten Aufenthaltstitel beraten.

Ich entscheide mich für die Beantragung von § 16b Abs.1 AufenthG § 18d AufenthG

Dresden, den _____

Unterschrift Kunde

Unterschrift Sachbearbeiter